

Positionspapier
zum vorliegenden ersten Entwurf
zur Novellierung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes
vom März 2010

Allgemeine Bemerkungen

Das Sächsische Denkmalschutzgesetz vom 03. März 1993 ist eines der fortschrittlichsten und den international anerkannten fachwissenschaftlichen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes entsprechendes Regelungswerk, welches zur Bewahrung des überaus reichen Erbes des Landes Sachsen an Kulturdenkmalen in den zurückliegenden 17 Jahren in hervorragendem Maße beitrug. Die auf Grundlage dieses Gesetzes sanierten Kulturdenkmale legen im Freistaat flächendeckend Zeugnis davon ab und bilden einen ideellen und materiellen Reichtum, der in dieser Fülle seines gleichen sucht. Erreicht wurden diese beispielhaften, auch international gewürdigten Ergebnisse bei der Bewahrung der Jahrhunderte alten „gebauten“ sächsischen Geschichte durch eine enge Zusammenarbeit der Denkmalschutz- und Fachbehörden mit den Eigentümern, mit den auf die Arbeit im/am Denkmal spezialisierten Architekten und hochqualifizierten Hand- und Kunsthandwerkern sowie Restauratoren.

Trotz der erfolgreichen Arbeit mit dem geltenden Sächsischen Denkmalschutzgesetz kann es zweckdienlich sein, unter Berücksichtigung eventuell vorliegender neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der über die Jahre gesammelten praktischen Erfahrungen bei der Arbeit mit dem Gesetz dieses zu aktualisieren. Ziel dabei kann und darf allerdings nur eine Verbesserung, zumindest aber Beibehaltung der derzeit vorzufindenden Situation für den Schutz und die Pflege der sächsischen Kulturdenkmale sein.

Der seit März 2010 vorliegende Entwurf einer umfassenden Gesetzesnovellierung zum Sächsischen Denkmalschutzgesetz behauptet, genau dieses Ziel zu verfolgen. Schon eine erste Durchsicht lässt jedoch erkennen, dass hier das Gegenteil verfolgt wird. Fragwürdig begründet wird die geplante weitgehende „de facto“-Abschaffung von Denkmalschutz und Denkmalpflege mit zurück gehenden staatlichen Einnahmen, Klimaschutzanforderungen und demografischen Entwicklungen, wobei diese Behauptungen einer genaueren Prüfung nicht stand halten. Dazu hat z.B. auch der Verband der Deutschen Kunsthistoriker in seinem Offenen Brief vom 26.05.2010 an den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen Stellung genommen.

Ein künftiges Sächsisches Denkmalschutzgesetz entsprechend der geplanten Novellierung hätte zur Folge

- dass sich der Freistaat Sachsen großflächig aus dem Denkmalschutz zurückzieht, bis zu 90 % der Denkmale undokumentiert der nahezu freien Verfügung des Eigentümers überlassen und seiner sozialen, kulturellen und vor allem fachlichen Kompetenz überantwortet werden,
- dass der Schutz und die Pflege von Kulturdenkmalen in der bisherigen Form nur noch für „herausragende“ Denkmale gegeben ist, wobei hier lediglich an einen Umfang von 10 % bis 20 % des gesamten Denkmalbestandes in Sachsen gedacht ist,
- dass für alle nicht „herausragenden“ Kulturdenkmale nur noch ein Schutz vor Abbruch und ein eingeschränkter Fassadenschutz gegeben ist,

- dass im Bereich der Archäologie die mittelalterlichen im Boden liegenden Kulturdenkmale, d.h. die bis ins 10. Jahrhundert zurück gehenden Zeugnisse der Entwicklung der Städte und Gemeinden in Sachsen nur noch in wenigen nicht definierten Ausnahmefällen geschützt, andernfalls der undokumentierten Vernichtung preis gegeben werden,
- dass zum großen Teil sehr gut ausgebildetes Fachpersonal durch die vorgesehene Klassifizierung der Denkmale und der damit verbundenen veränderten Genehmigungspraxis in den Unteren Denkmalschutzbehörden in der vorhandenen Anzahl (und mit der entsprechenden Bezahlung) nicht mehr benötigt wird,
- dass Arbeitsplätze im Tätigkeitsbereich der speziell im/am Denkmal arbeitenden Architekten, Hand- und Kunsthandwerker sowie Restauratoren wegfallen.

Nicht zuletzt lässt die vorgesehene Novellierung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes Denkmalschutz und Denkmalpflege in Sachsen auf einen Stand zurückfallen, der z.T. noch hinter dem Anspruch des Denkmalpflegegesetzes der DDR von 1975 rangiert. Zu prüfen wäre, ob bzw. in welchem Maße die geplante Novellierung den in Artikel 11 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen und den im Gesetz selbst formulierten Zielen entspricht. Die geplanten Regelungen stehen nicht nur im Widerspruch zu allen international anerkannten Grundsätzen der modernen Denkmalpflege, sondern auch zu der dem Entwurf beigefügten Begründung selbst. Diese spricht u.a. von einem einzigartigen kulturellen Erbe Sachsens, von seinem Zeugniswert für die Geschichte und die Traditionen des Landes, von seinem hohen Identifikationspotential für die Menschen.

Sollte in Sachsen künftig ein der Novellierung entsprechendes Gesetz Denkmalschutz und Denkmalpflege regeln, wäre es korrekterweise unter dem Titel „Sächsisches Denkmal- und Fassadenschutzgesetz“ zu verabschieden.

Gravierende Änderungen des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes

Aufgeführt sind nur die wichtigsten Änderungen und die daraus resultierenden Folgen. Da der Entwurf stellenweise widersprüchlich, unklar bzw. unterschiedlich zu interpretieren ist, können die nachfolgend genannten Änderungen und Folgen bei Klarstellung/Korrektur u.U. zu anderen Bewertungen führen. Betrachtet werden nachfolgend die §§ 2, 5, 12 und 21.

Zu § 2 – Gegenstand des Denkmalschutzes

§ 2 Abs. 1

- (a) geändert: statt „Sachgesamtheit“ neu „Mehrheit von Sachen“,
- (b) gestrichen: „städtebauliche“ und „landschaftsgestaltende“ Bedeutung,
- (c) fügt ein „aus vergangener Zeit“ und „heimatgeschichtliche“ Bedeutung

Folgen

(a) Waren bisher „Sachgesamtheiten“ per Gesetz wie das einzelne Denkmal geschützt (und wurden auch wie ein solches durch das Landesamt für Denkmalpflege erfasst/ausgewiesen), so fällt dieser Schutz künftig weg. Die an die Stelle der „Sachgesamtheit“ tretende „Mehrheit von Sachen“ entfaltet einen Schutz für betreffende Objekte erst, wenn diese als Ensemble gemäß § 21 SächsDschG per Satzung unter Schutz gestellt sind. D.h., für alle bisher in Sachsen per Gesetz geschützten und erfassten „Sachgesamtheiten“ müssten, vorausgesetzt deren Schutz ist weiterhin gewollt, in den Städten und Gemeinden Sachsens flächendeckend Satzungen nach § 21 erarbeitet, durch Stadtrat oder Kreistag beschlossen und durch die

Landesdirektion genehmigt werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Gesetzesnovellierung wie die vorliegende durch die Politik gewollt ist, wäre es realitätsfremd, damit zu rechnen. Mehrere Tausend, teilweise hochkarätige „Sachgesamtheiten“ werden damit in Sachsen der schleichenden Zerstörung preisgegeben.

(b) Der Schutz von Kulturdenkmalen mit städtebaulicher Bedeutung wird aufgegeben. Dabei können gerade städtebauliche Gesichtspunkte denkmalrelevant sein, da entsprechende Gebäude/Bauwerke oftmals so prägnant platziert sind, dass sie z.B. die Entwicklung ganzer Orte oder einzelner Bereiche dokumentieren können. Sogar in der Begründung zur Novellierung wird auf Seite 4 darauf verwiesen, dass ein Schutz aus städtebaulichen Gründen dann gegeben ist, wenn das betreffende Objekt stadthistorische oder stadtentwicklungsgeschichtliche Besonderheit bzw. Unverwechselbarkeit aufweist. Weiterhin können bei der Bestimmung der „nationalen Bedeutung“ eines „herausragenden“ Kulturdenkmals auch städtebauliche Kriterien herangezogen werden (Seite 9 der Begründung zur Novellierung). Da diese Möglichkeiten von den Verfassern der Gesetzesnovelle also selbst eingeräumt sind, ist nicht nachzuvollziehen, weshalb ein Schutz aus städtebaulichen Gründen dann in die Novelle gar nicht mit aufgenommen wurde. Durch den wegfallenden Schutz für derartige Denkmale in oft bester Lage wird die Voraussetzung für den Abbruch aus einseitig wirtschaftlichen Gründen geschaffen.

(c) Die neue Regelung, dass nur Kulturdenkmale „aus vergangener Zeit“ schützenswert sind, lässt offen, wann die Vergangenheit einsetzt (wäre ein 30 Jahre zurückliegender Zeitpunkt schon als Vergangenheit anzusehen?) bzw. wann eine Epoche abgeschlossen ist (wenn eine bestimmte Art des Bauens in der Praxis nicht mehr vorkommt?). Die Novellierung sieht vor, dies im Bedarfsfall „jeweils im Zeitpunkt der Anwendung des Gesetzes zu entscheiden“. Wenn für eine Einordnung jedoch keine eindeutigen Kriterien genannt werden (können), erfolgt sie willkürlich und in Abhängigkeit von unterschiedlichsten Interessen und Machtverhältnissen.

§ 2 Abs. 4

Neu geregelt ist, dass Bodendenkmale in der Regel lediglich die Kulturdenkmale sind, die aus „vor- oder frühgeschichtlicher Zeit“ stammen.

Folgen

Diese Regelung bewirkt, dass die gesamte im Boden liegende „gebaute Geschichte“ Sachsens ab erstes Kellergeschoss, zurückreichend u.U. bis zur Gründung der ersten Burgen und Orte vor über 1000 Jahren, weder registriert noch dokumentiert zur Entsorgung freigegeben wird. Damit verliert Sachsen das in der Erde liegende Gedächtnis seiner Besiedlung ab etwa dem 10. Jahrhundert.

Zu § 5 – Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden

§ 5 Abs. 2

Die neue Regelung sieht vor, dass die Unteren Denkmalschutzbehörden nur noch bei Kulturdenkmalen mit „herausragender Bedeutung“ im Einvernehmen mit den zuständigen Landesämtern entscheiden. Herausragende Denkmale sind

- in die Liste des Welterbes aufgenommene Kultur- und Naturdenkmale,
- die auf Grund internationaler Empfehlungen zu schützen sind,
- von nationaler Bedeutung sind oder

- das baukulturelle Erbe des Freistaates wegen ihrer überörtlichen Bedeutung mitprägen und im Denkmalsbuch erfasst werden.

Folgen

In diese Regelung ist, nicht sofort erkennbar, die Klassifizierung von Denkmalen eingebaut. Künftig wird es Denkmalschutz und Denkmalpflege in Sachsen nach dem „Zwei-Klassen-Prinzip“ geben. D.h., die Denkmale werden unterteilt in „herausragend“ und „2. Klasse“. Für die verhältnismäßig wenigen Denkmale, die den mit Anstrich versehenen Anforderungen entsprechen und deshalb im Denkmalsbuch erfasst werden sollen, bleibt der bisherige Schutz bestehen. Diese sind in ihrem Bestand jedoch ohnehin nicht sonderlich gefährdet, da mit Anträgen auf Abbruch oder Totalentkernung z.B. für die Albrechtsburg in Meißen, den Zwinger in Dresden, die Ortenburg in Bautzen u.ä. ja wohl kaum zu rechnen sein dürfte.

Da das Einvernehmen nur noch bei den „herausragenden“ Denkmalen hergestellt werden muss, bedeutet dies logischerweise, dass es bei den Denkmalen der Kategorie „2. Klasse“, und das können letztlich bis zu 90% des Bestandes sein, künftig entfällt. Die Unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden also bei der übergroßen Mehrheit der Denkmale im Benehmen, d.h. völlig eigenständig und in eigenem Ermessen, auch in Abhängigkeit von materiellen Zwängen und dem schnelllebigen politischen Tagesgeschäft. Wollte man in diesem Bereich auch weiterhin den denkmalgerechten Umgang mit den Kulturdenkmälern sichern, wäre in den Unteren Denkmalschutzbehörden ausreichend und über die entsprechende Qualifikation verfügendes, mit erforderlichen Kompetenzen ausgestattetes Personal erforderlich. Gerade dieses Personal jedoch wird durch die mit der Klassifizierung der Denkmale einhergehende geänderte Genehmigungspraxis nicht benötigt. Unabhängig davon, dass es aus Kostengründen gar nicht eingestellt würde (Architekten, Kunsthistoriker, Restauratoren erfordern eine bestimmte Bezahlung), kann es sogar in den Unteren Schutzbehörden, die über derartiges Personal bereits verfügen, abgebaut werden. Siehe dazu Ausführungen zu § 12.

Zu § 12 – Genehmigungspflichtige Vorhaben an Kulturdenkmälern

§ 12 Abs. 1

Die Regelungen beziehen sich auf Denkmale der Kategorie „2. Klasse“. Eigentümer derartiger Denkmale bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bzw. einer Stellungnahme innerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens nur noch, falls das Kulturdenkmal

- zerstört oder beseitigt,
- nicht nur vorübergehend in seinem Erscheinungsbild wesentlich verändert oder
- aus seiner für den Denkmalwert des Objektes bedeutsamen Umgebung entfernt werden soll.

Folgen

Nicht mehr genehmigungsbedürftig sind demnach sämtliche Maßnahmen im Inneren der Objekte. Der Umgang mit dem „Innenleben“ der Denkmale wird der sozialen, kulturellen und vor allem fachlichen Kompetenz des einzelnen Eigentümers, auf welchem Stand sich diese auch immer befindet, überlassen. D.h. ohne Einbeziehung der Unteren Denkmalschutzbehörden kann ein Kulturdenkmal undokumentiert komplett entkernt, die gesamte Innen-

ausstattung vernichtet oder aber zum Zwecke des Verkaufs entfernt werden. Davon betroffen wären, um nur einiges zu nennen z.B. bis in die Renaissance und weiter zurückreichende Wandmalereien und Holzbalkendecken, barocke Holz- und Parkettböden sowie Stuckausstattungen, Wandpaneele, Holzschnitzereien an Wandverkleidungen, Einbauschränken, Türen und Fenstern, Bleiverglasungen, Intarsien, geschmiedete Ausstattungen wie Beschläge, Öfen und Kamine, Wandbrunnen. Ebenso zur Disposition stehen u.a. die gesamte Raumaufteilung, Zimmerfluchten, Galerien.

Eine Regelung in diesem Sinne vernichtet letztlich den Zeugniswert des Denkmals. Zu diesem gehören jedoch, wie laut Begründung zur Novellierung auf Seite 5 ausgeführt, grundsätzlich alle historischen Ausstattungen, die in ein Baudenkmal eingebracht wurden. Erst die Bewahrung einer solchen Ausstattung lässt Lebensverhältnisse, technische, künstlerische und handwerkliche Entwicklungen vergangener Zeiten erkennen.

Denkmalschutz und Denkmalpflege wird auf die Erhaltung der äußeren Hülle eines Denkmals, auf Fassadenschutz reduziert und auch das nur in eingeschränktem Umfang. Denn nur die wesentlichen Veränderungen am Erscheinungsbild (an der Fassade) eines Denkmals unterliegen einer Genehmigung. Der geplante Gesetzestext lässt zu, dass der Eigentümer selbst bestimmt, was wesentlich ist. Erst wenn er erkennt, dass die komplette Entfernung des reichen Fassadenschmuckes seines Gründerzeithauses als „wesentlich“ einzuordnen und er darüber hinaus guten Willens ist, wird er eine entsprechende denkmalschutzrechtliche Genehmigung beantragen. Es ist abzusehen, in welchem Umfang das künftig geschehen würde.

Der geplante Umgang mit Kulturdenkmalen der „2. Klasse“ schafft die Voraussetzungen, den Bestand an Denkmalen in dieser Kategorie in verhältnismäßig kurzer Zeit ohne Aufwand bis auf Restbestände zu dezimieren.

Hinzu kommt, dass für Denkmale der „2. Klasse“ kein Umgebungsschutz mehr vorgesehen ist. D.h. im Umfeld dieser Denkmale kann eine ausschließlich auf wirtschaftliche Interessen ausgelegte Bautätigkeit einsetzen.

Bei dieser „ausgedünnten“ Art von Denkmalschutz und Denkmalpflege für den (noch) großen Bestand an Denkmalen der „2. Klasse“ und der damit verbundenen reduzierten Genehmigungstatbestände bedarf es kaum noch entsprechend ausgebildeten Fachpersonals.

Zu § 21 – Denkmalschutzgebiete

Aus der Begründung zur Änderung des § 21 lässt sich entnehmen, dass das Denkmalschutzgebiet nicht mit dem Ensemble, welches sich auf ein entschieden enger begrenztes Gebiet bezieht, identisch ist. Die Begriffe „Ensemble“ und „Denkmalschutzgebiet“ haben u.E. unterschiedliche Regelungsgegenstände zum Inhalt. Jedoch wird in der Begründung zur Novellierung auf Seite 15 ausgeführt, dass es die Änderung des § 21 beim ursprünglichen Schutzzumfang belässt und nur die Unterschutzstellung der Ensembles nach § 21 zusätzlich eingearbeitet wird. Der vorliegende geänderte § 21 Abs. 1 müsste, wenn der Begründung gefolgt würde, beide Begriffe enthalten. Sollte es bei der geplanten Formulierung bleiben, muss gesichert sein, dass der mit Satzung nach § 21 erreichte Schutz für die bisher ausgewiesenen Denkmalschutzgebiete erhalten bleibt.